



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Auslieferungssache

g e g e n

den thailändischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

Laienname: [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

[REDACTED]

gegenwärtiger Aufenthaltsort:

[REDACTED]

Rechtsbeistand: Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

w e g e n

Geldwäsche

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat –

**am 15. Mai 2019 beschlossen:**

Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 28. Juni 2018 auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG) unter gleichzeitiger Außervollzugsetzung (§ 25 IRG) wird zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Die thailändischen Behörden haben um die Festnahme und die Auslieferung des auf freiem Fuß befindlichen Verfolgten nach Thailand zum Zwecke der Strafverfolgung ersucht.

Gegen den Verfolgten besteht ein Haftbefehl der Zentralen Strafkammer für Korruptionssachen und Amtsdelikte vom 23. Mai 2018 (Az.: [REDACTED]).

Dem Verfolgten wird Folgendes zur Last gelegt:

Das Amt für nationalen Buddhismus soll bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Strafanzeige wegen Betruges und Korruption gegen Herrn [REDACTED] (damaliger Direktor des Amtes für nationalen Buddhismus), Herrn [REDACTED] (damaliger Direktor der Abteilung Buddhistischer Bildung des Amtes für nationalen Buddhismus), Herrn [REDACTED] (damaliger Direktor der Unterabteilung Buddhistischer Lehre, Allgemeiner Teil) sowie Frau [REDACTED] (damalige wissenschaftliche Mitarbeiterin) erstattet haben.

Die vorgenannten Personen sollen als die zuständigen Beamten und Amtsträger gemeinschaftlich die Auszahlung eines Betrages in Höhe von 5.000.000 Baht (ca. 133.678,-- €) aus den vom Königreich Thailand zur Verfügung gestellten Geldern amtlich angeordnet haben. Diese Gelder sollten nach dem staatlichen Haushaltsplan dem Zweck dienen, buddhistische Schulen, die die buddhistische Lehre im allgemeinen Teil unterrichten, finanziell zu unterstützen. Die vorgenannten Personen sollen offiziell die Auszahlung der Gelder zur Unterstützung einer solchen Schule des Tempels [REDACTED] angeordnet haben, obwohl eine solche Schule zu keinem Zeitpunkt existiert haben soll.

Im Rahmen der Ermittlungen soll sich für die thailändischen Behörden ergeben haben, dass der Verfolgte einer der wesentlichen Beteiligten dieser Straftat war.

Der Tempel [REDACTED] soll keine buddhistische Schule gehabt haben, jedoch zur Unterstützung einer vermeintlichen buddhistischen Schule einen Betrag in Höhe von 5.000.000,-- Baht vom Amt für nationalen Buddhismus erhalten haben.

In seiner Funktion als stellvertretender Abt des Tempels [REDACTED] soll der Verfolgte genau gewusst haben, dass sein Tempel keine entsprechende Schule hatte und daher zur Annahme des Geldes rechtlich nicht berechtigt

war. Nachdem der Betrag zunächst auf das Konto des Tempels eingezahlt worden sein soll, soll der Betrag sodann auf Anweisung des Verfolgten und einer weiteren verfügungsberechtigten Person auf das Privatkonto des Verfolgten überwiesen worden sein. Anschließend soll der Verfolgte über Teile der Gelder verfügt und diese für private Zwecke genutzt haben. Insbesondere soll ein Teil des Gesamtbetrages, in Höhe von 3.500.00 Baht, auf ein privates Sparkonto des Verfolgten mit fester Laufzeit überwiesen worden sein, wodurch das vom Amt für nationalen Buddhismus gewährte Geld zweckentfremdet und zum eigenen Vorteil des Verfolgten genutzt worden sein soll.

Ausweislich der förmlichen Auslieferungsunterlagen des Königreichs Thailand wird gegen den Verfolgten der Vorwurf der Geldwäsche erhoben.

Das Bundesamt der Justiz hat am 19. Juni 2018 mitgeteilt, dass die Bundesregierung derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bewilligung der Auslieferung erhebe.

Mit Zuschrift vom 28. Juni 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die vorläufige Auslieferungshaft gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG anzuordnen und zugleich den Vollzug gemäß § 25 IRG auszusetzen, da es zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Auslieferungsverfahrens des Vollzuges der vorläufigen Auslieferungshaft nicht bedürfe. Der Verfolgte sei vielmehr zum Zwecke der Stellung eines Asylantrages in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und müsse sich während des Asylverfahrens dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung halten. Zudem befinde sich der von den thailändischen Behörden inzwischen widerrufenen Reisepass des Verfolgten in Verwahrung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Schließlich sei der Verfolgte zur Stellung einer Kautionspersönlich nicht in der Lage.

Am 24. Juli 2018 beantragte Rechtsanwalt Dieckmann seine Beiordnung als Rechtsbeistand, was nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft mit Beschluss des Senates vom 17. August 2018 erfolgte.

Nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 19. August 2018 legte der Rechtsbeistand dar, dass die Auslieferung des Verfolgten gemäß § 6 Abs. 2 IRG nicht zulässig sei, da ernstliche Gründe für die Annahme bestünden, dass der Verfolgte im Falle der

Auslieferung wegen seiner Religion, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bzw. seiner politischen Anschauungen verfolgt und bestraft werden würde. Darüber hinaus widerspreche die Auslieferung wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung gemäß § 73 S. 1 IRG, weil dem Verfolgten in Thailand Folter sowie unmenschliche, grausame und erniedrigende Behandlung in der Haft drohen würden. Schließlich würde der Verfolgte dort einem Strafverfahren ausgesetzt, das nicht rechtsstaatlichen Mindeststandards sowie Artikel 6 MRK genügen würde. Zudem bezieht er sich auf seinen Schriftsatz an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2018 nebst umfangreichen Anlagen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 24. August 2018 beantragte der Rechtsbeistand die amtsärztliche Untersuchung des Verfolgten u.a. mit der Feststellung, dass der Verfolgte an verschiedenen Krankheiten leide und dadurch mehrere Medikamente benötige, eine Unterbrechung der Behandlung zwingend die Verschlechterung der diabetischen Stoffwechsellage und des Blutdrucks zur Folge hätte. Ferner sei der Verfolgte weder reise- noch haftfähig, was durch ein ärztliches Attest vom [REDACTED] 2018 bestätigt wird.

Mit Zuschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 31. August 2018 wurden zwei Verbalnoten der Botschaft des Königreichs Thailand vom [REDACTED] 2018 vorgelegt, in denen der Wortlaut der bis dahin ausstehenden thailändischen Strafvorschriften mitgeteilt wurde. Ferner bat die Generalstaatsanwaltschaft in dieser Zuschrift, die beantragte Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung des Verfolgten zurückzustellen. Mit weiterer Zuschrift vom 20. September 2018 übersandte die Generalstaatsanwaltschaft eine ergänzend eingegangene weitere Zusicherung des thailändischen Justizministeriums vom 18. September 2018 zu den dortigen allgemeinen Haftbedingungen und zur allgemeinen Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Verfolgten die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und den Antrag auf Asylanererkennung abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2018 hat der Verfolgte Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhoben.

Auf Anfrage des Senats teilt das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az.: 2 K 2217/18.WI.A) mit Schreiben vom 06. Februar 2019 mit, dass eine halbwegs verlässliche Angabe zur Dauer des Verfahrens im Moment nicht möglich sei, und bittet um Übersendung der Akten des Auslieferungsverfahrens.

Nach Anfrage des Senats am 20. März 2019 bei der Polizeistation Limburg bestätigte diese mit Fax vom 24. April 2019, dass der Verfolgte nach wie vor unter der oben angegebenen Adresse wohnhaft sei und dort auch aktuell habe angetroffen werden können.

## II.

Der Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG i.V.m. § 25 IRG wird zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG liegen nicht vor. Es muss die Gefahr bestehen, dass sich der Verfolgte dem Auslieferungersuchen oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Verfolgte lebt seit 2. Juni 2018 – mithin fast 12 Monate – auf freiem Fuß in der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass irgendwelche Umstände erkennbar sind, die auf eine Fluchtgefahr hindeuten könnten.

Auch nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Beschluss vom 8. November 2018 den Antrag des Verfolgten auf Asylanerkennung negativ beschieden hat, gibt es keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Verfolgte dem hiesigen Auslieferungsverfahren entziehen will.

Vielmehr spricht die Tatsache, dass er nach dem negativen Bescheid sogleich im November 2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben hat, dafür, dass er das Asylverfahren durchführen will.

Aufgrund der Anfrage des Senats beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden und der dortigen Mitteilung vom 6. Februar 2019 ist ersichtlich, dass sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf nicht absehbare Zeit hinziehen wird.

Hinzu kommt, im Falle einer negativen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht, die Dauer eines möglichen Rechtsmittelverfahrens beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, sofern der Verfolgte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Wiesbaden nicht akzeptieren wird. Diese nicht abzuschätzende Verfahrensdauer ist auch im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit für den Erlass bzw. zumindest für die Fortdauer eines Haftbefehls, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt würde, von maßgeblicher Bedeutung.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der Verfolgte bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf der Flucht vor der Strafverfolgung des ersuchenden Staates befand. Er hat jedoch sogleich bei seiner Einreise noch am Flughafen diesen Umstand mitgeteilt und um Asyl gebeten. Insbesondere hat er sogleich von sich aus darauf hingewiesen, dass ihm die thailändischen Behörden die Straftat unterstellten, um ihn politisch „mundtot“ zu machen.

Aufgrund seiner aktuellen Lebensumstände besitzt er auch keine Möglichkeit, sich dem Auslieferungsverfahren zu entziehen.

Er verfügt über keine finanziellen Mittel; sein Mönchstatus wurde ihm von den thailändischen Behörden entzogen und sein Pass befindet sich in der Obhut bei den deutschen Behörden.

Hinzu kommen sein vorgerücktes Alter von [REDACTED] Jahren und sein angegriffener Gesundheitszustand.

Bei der vorzunehmenden gebotenen Gesamtabwägung ist es wahrscheinlicher, dass sich der Verfolgte dem Auslieferungsverfahren zur Verfügung halten wird als dass er sich diesem entziehen wird.

Ergänzend bemerkt der Senat, dass gemäß § 6 Abs. 2 IRG die Auslieferung nicht zulässig ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde. Dies wird die Generalstaatsanwaltschaft im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben.

Der Senat ist sich durchaus bewusst, dass er grundsätzlich eine eigenständige Entscheidung über die Frage der politischen Verfolgung im Rahmen des Auslieferungsverfahrens zu treffen hat. Allerdings sind die im Asylverfahren getroffenen Feststellungen zur Gefahr einer politischen Verfolgung vom Senat zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen die im Asylverfahren gewonnenen Erkenntnisse über den Tatbestand der politischen Verfolgung nicht übergangen werden. Aus diesem Grunde ist es bei asylrechtsrelevanten Auslieferungsfällen auch regelmäßig erforderlich, die Unterlagen parallel anhängiger Asylrechtsanerkennungsverfahren beizuziehen.

Im vorliegenden Fall liegen starke Indizien für eine politische Verfolgung vor.

So ergibt sich aus dem Jahresbericht 2017 von Amnesty International zum Königreich Thailand und auch aus weiteren Berichten von Amnesty International in der Datenbank Asylfact, dass durch die gegenwärtige Militärregierung strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren gegen Politiker, Aktivisten und auch gegen Menschenrechtsverteidiger eingeleitet worden sind. Ferner ist den Berichten zu entnehmen, dass Personen, die als Unterstützer von Regierungskritikern wahrgenommen wurden, schikaniert und strafrechtlich verfolgt worden sein sollen. Schließlich sollen Folter und andere Misshandlungen weit verbreitet sein.

Nach Berichten des Bundeskriminalamtes ist die Fahndung nach dem hier Verfolgten Teil einer umfangreichen Ermittlung gegen mehrere hoch angesehene buddhistische Mönche in verschiedenen Tempeln Thailands, wobei Gegenstand der Ermittlungen jeweils u.a. die Veruntreuung von Staatsgeldern in Millionenhöhe sein soll. Insbesondere unter den bereits festgenommenen gesondert Verfolgten sollen sich Personen befinden, die sich im Putschjahr 2014 mit politischen Protesten engagiert haben. Der hier Verfolgte soll dem Führer des [REDACTED] Ordens nahestehen. Diesem Orden wird ein besonderes Näheverhältnis zu dem im Exil lebenden Ex-Premierminister Thaksin Shinawatra nachgesagt. Dies wird durch vorliegende Kopien von Fotos in verschiedenen thailändischen Medien dokumentiert, die den Verfolgten in unterschiedlichen Situationen mit dem ehemaligen thailändischen Premierminister abbilden.

Der Verfolgte bekleidet eine hohe Position im Rahmen der thailändischen Mönchsorganisation. Er ist seit [REDACTED] Vorstandsmitglied des obersten Sangha-Rates, eines gesetzlich gebildeten Verwaltungsgremiums, das die Funktion einer Art Regierung der thailändischen Mönche innehat.

Ferner ist er stellvertretender Rektor der Universität der Mönche und seit 2004 gewähltes Vorstandsmitglied der Mönchsverwaltung und Pressesprecher. In dieser Funktion berichtete er im Internet, im Fernsehen sowie im Radio und in Zeitungen über die Arbeit der Mönche. Aufgrund seiner Tätigkeiten genoss er ein hohes Ansehen in Thailand.

Der Verfolgte hat im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dezidierte Angaben zu den Gründen seiner politischen Verfolgung gemacht. So hat er mitgeteilt, dass er Gegner der Militärregierung kenne und aus diesem Grunde als Feind von der Regierung angesehen werde. Er sei seit [REDACTED] Pressesprecher des obersten Sangha-Rates und Dekan der für Nordthailand zuständigen [REDACTED] Schule gewesen. Seit der Machtübernahme durch das Militär in Thailand 2014 solle die Macht der Mönche eingeschränkt werden. Durch ein Sondergesetz nach der Machtübernahme habe das Militär uneingeschränkte Macht erhalten. Der oberste Rat der Mönche habe dies kritisiert, und er habe dies in seiner Eigenschaft als Pressesprecher öffentlich vertreten.

Nachdem drei Mönche, die auf gleich hoher Ebene (der fünften von sechs Ebenen) wie er stünden, verhaftet und auch nicht auf Kautionsfreigabe freigelassen worden seien, habe er Angst bekommen.

Die Anzeige wegen Korruption sei lediglich vorgeschoben, damit er verhaftet werden könne und er sich nicht mehr öffentlich zu der Militärregierung äußern könne. Er habe sich bedroht gefühlt, zumal ein Militäroffizier vor der Verhaftung einer Vielzahl von Mönchen bei ihm im Tempel erschienen sei und ihm gesagt habe, er solle sich nicht mehr über die Reform des Buddhismus und das Militär öffentlich äußern. Der Verfolgte erklärte, er befürchte Folter und den Tod in Untersuchungshaft und rechne mit keinem fairen Verfahren in Thailand.

Dem entspricht die Mitteilung der deutschen Botschaft Bangkok vom 03. Juni 2018, wonach es sich bei dem Verfolgten um den stellvertretenden Abt des [REDACTED] Tempels in [REDACTED] handelt. In der vorgenannten Mitteilung wird weiter

ausgeführt, dass die Inhaftierung mehrerer höchst prominenter Mönche wegen verschiedener Tatvorwürfe in Thailand bis dato „beispiellos“ sei.

Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 12. Juli 2018 auf den Fragenkatalog des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge u.a. mitgeteilt, dass seit dem Militärputsch 2014 die Gewaltenteilung in Thailand eingeschränkt sei. Das Auswärtige Amt räumt ein, dass bei Urteilsfindung und Strafzumessung eine politische Einflussnahme nicht auszuschließen sei, insbesondere wenn mit der Strafverfolgung auch eine politische Signalwirkung verbunden sei. Das Auswärtige Amt kann auch nicht ausschließen, dass etwaige Kontakte zu Exilpolitikern durch das Militärregime als politische Positionierung gewertet werden.

Ausgesprochen ungewöhnlich erscheint auch die Vorgehensweise der thailändischen Behörden:

Nachdem diese am 02. Juni 2018 über die Einreise des Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland informiert worden waren, erfolgte unmittelbar – bereits am Folgetag, dem 03. Juni 2018 – die Einreise einer aus circa acht Personen bestehenden hochrangigen Polizeikommission nach Deutschland mit dem Ersuchen, den Verfolgten sogleich mit nach Thailand zu überführen. Im Hinblick auf den Tatvorwurf einer Geldwäsche im Umfang von circa 134.000,00 Euro, wobei der ursprünglich in der Rotecke angegebene Betrag mit umgerechnet ca. 1,8 Millionen Euro angesetzt war, erscheint der immense Aufwand seitens der thailändischen Behörden im Verhältnis zur vorgeworfenen Straftat nicht nachvollziehbar.

Laut Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 03. Juni 2018 wurden daraufhin sogar deutsche Polizeibehörden gebeten zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Verfolgten erforderlich seien. Des Weiteren erfolgte die Verlegung des Verfolgten von der Erstaufnahmeunterbringung in einen anderen Landkreis durch Einzeltransport und begleitet durch das Kraftfahrzeug eines Sicherheitsunternehmens.

Aufgrund dieser Umstände kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung wegen seiner politischen Anschauung verfolgt und bestraft wird.

Hinzu kommt die Möglichkeit divergierender Entscheidungen. Würde der Verfolgte aufgrund einer Entscheidung des Senates ausgeliefert werden und im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Asylberechtigter rechtskräftig anerkannt, so müsste seine Rückführung von Thailand in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen, um dem grundgesetzlich fixierten Anspruch Genüge zu tun.

Schließlich ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Verwaltungsgericht kann derzeit keine Angaben über die Dauer des Asylverfahrens machen.

Damit wäre auch bei Erlass eines vorläufigen Auslieferungshaftbefehls, dessen Vollzug zugleich ausgesetzt würde, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Genüge getan, wenn nicht absehbar ist, wann mit einer rechtskräftigen Entscheidung des Asylverfahrens zu rechnen ist.

Stock  
Vors. Richterin am OLG

Dr. Roller  
Richter am OLG

Dr. Müntinga  
Richterin am OLG



beglaubigt  
Frankfurt am Main, 06.06.2019

Urkündsbeamtin der Geschäftsstelle